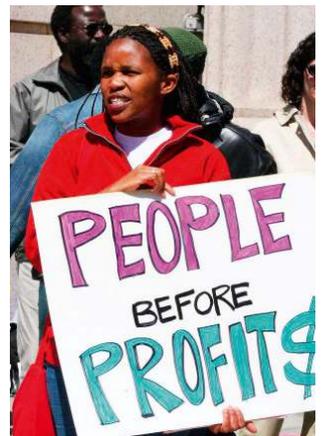


Verantwortung einfordern!

Die Rolle von Politik und öffentlicher Hand
für mehr Unternehmensverantwortung



Verantwortung einfordern!

Die Rolle von Politik und öffentlicher Hand für mehr Unternehmensverantwortung

Dokumentation einer Fachtagung vom 20. September 2012

im Haus der Demokratie und Menschenrechte
Greifswalder Straße 4
10405 Berlin

Impressum

Herausgeber:

CorA-Netzwerk für Unternehmensverantwortung und terre des hommes Deutschland e.V.

Kontakt:

CorA-Netzwerk für Unternehmensverantwortung
c/o Germanwatch
Schiffbauerdamm 15
10117 Berlin

info@cora-netz.de
www.cora-netz.de

Bildnachweis:

Iris Stolz; Titelseite rechts: M. Bradley

Redaktion:

Heike Drillisch, Iris Stolz, Mirko Klimas, Uwe Kleinert, Britta Tonnätt

Layout:

www.peerneumann.com

Berlin, Dezember 2012

Mit finanzieller Unterstützung des



Die Herausgeber sind für den Inhalt allein verantwortlich

Verantwortung einfordern! Die Rolle von Politik und öffentlicher Hand für mehr Unternehmensverantwortung

Inhalt

- S. 05 Vorwort
- S. 06 **I. Die Umsetzung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte**
Michael Windfuhr, Deutsches Institut für Menschenrechte: Die Bedeutung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und Empfehlungen für ihre nationale Umsetzung
Dr. Miriam Saage-Maaß, European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR): Juristische Aspekte einer Umsetzung der UN-Leitprinzipien in das deutsche Rechtssystem
Cornelia Heydenreich, Germanwatch: Anforderungen an die Umsetzung der UN-Leitprinzipien aus der Sicht von deutschen und europäischen NGOs
- S. 12 **II. Die gegenwärtige Praxis einer verantwortlichen öffentlichen Beschaffung: Anspruch und Realität in Deutschland**
Klaus-Peter Tiedtke, Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern
Thomas Solbach, Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
Johanna Fincke, Christliche Initiative Romero (CIR)
- S. 16 **III. Den Staatenpflichten nachkommen. Wo steht Deutschland bei der Rahmensetzung für Unternehmensverantwortung? Anforderungen an den nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Leitprinzipien**
Klaus Barthel, MdB, SPD-Fraktion
Uwe Wötzel, ver.di-Bundesverwaltung
Armin Paasch, Misereor



Heinz Fuchs, Dr. Miriam Saage-Maaß, Cornelia Heydenreich



Armin Paasch, Michael Windfuhr, Klaus Barthel, Uwe Wötzel

Verantwortung einfordern!

Die Rolle von Politik und öffentlicher Hand für mehr Unternehmensverantwortung



*Heinz Fuchs, Dr. Miriam Saage-Maaß,
Cornelia Heydenreich, Michael Windfuhr*



NäherInnen in Textilfabrik, Indien

Vorwort

In die Debatte um Unternehmensverantwortung ist neue Bewegung geraten:

- mit der Verabschiedung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und der Aufforderung der EU-Kommission an alle Mitgliedsstaaten, einen nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der Prinzipien zu entwickeln;
- mit der Übernahme des Prinzips der „Due Diligence“, der Verpflichtung von Unternehmen zu angemessener Sorgfalt für die Gewährleistung der Menschenrechte in allen Bereichen ihrer Geschäftstätigkeit, in die aktualisierten OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen;
- mit der CSR-Kommunikation der EU-Kommission vom Oktober 2011, die nach zehn Jahren die definitorische Bindung von Corporate Social Responsibility (CSR) an das Prinzip der Freiwilligkeit aufgegeben hat;
- mit der Ankündigung der EU, einen Richtlinienentwurf für verbindliche Offenlegungspflichten für Unternehmen vorzulegen.

Grundsätzlich sind dadurch neue Rahmenbedingungen und erweiterte Handlungsspielräume für mehr Unternehmensverantwortung in Bereichen entstanden, in denen auch das CorA-Netzwerk seit seiner Gründung politisch aktiv und wirksam ist.

Bei der **Fachtagung Verantwortung einfordern! Die Rolle von Politik und öffentlicher Hand für mehr Unternehmensverantwortung** am 20. September 2012 in Berlin haben wir gemeinsam mit ExpertInnen für Unternehmensverantwortung und das öffentliche Beschaffungswesen sowie mit VertreterInnen der Politik über den aktuellen Stand dieser Prozesse sowie über notwendige weitere Schritte diskutiert, die geeignet sind, die Einhaltung der Menschenrechte durch Unternehmen zu gewährleisten und den Beitrag von Unternehmen zu einer nachhaltigen Wirtschaftsweise zu erhöhen. Die vorliegende Dokumentation fasst die Diskussionen und Ergebnisse der Konferenz zusammen. Hintergrundinformationen zu den verschiedenen Themenfeldern finden sich auf den Websites des CorA-Netzwerks für Unternehmensverantwortung (www.cora-netz.de) und seiner Mitgliedsorganisationen.

Auch im Jahr 2013 wird sich das CorA-Netzwerk weiter dafür einsetzen, dass die Bundesregierung die Verantwortung von Unternehmen im Bereich Menschenrechte und Umweltschutz verbindlich festschreibt und mit der öffentlichen Beschaffung einen starken Impuls für soziale, ökologische und menschenrechtliche Verantwortung in der Wirtschaft setzt.



I. Die Umsetzung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte

Zum Auftakt der Veranstaltung legte **Heinz Fuchs** von *Brot für die Welt – Evangelischer Entwicklungsdienst* die Gründe für die Befassung mit den UN-Leitprinzipien dar: Die Mitteilung der EU-Kommission für eine neue CSR-Strategie (2011-14) fordert die Mitgliedsstaaten auf, bis Ende 2012 nationale Pläne zur Umsetzung der Prinzipien zu erstellen. Das CSR-Forum der Bundesregierung, das aus VertreterInnen verschiedener Ministerien, von Unternehmensseite und der Zivilgesellschaft zusammengesetzt ist, habe zu dieser Aufgabe trotz intensiver Beratungen keine Einigung erzielen wollen und können. Heinz Fuchs betonte für CorA daher, dass die Bundesregierung die Verantwortung habe, einen nationalen Umsetzungsplan zu erarbeiten und verbindliche Regeln zu erlassen.

Michael Windfuhr, stellvertretender Direktor des *Deutschen Instituts für Menschenrechte*, lieferte eine Einführung in das Thema unter dem Titel „**Die Bedeutung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und Empfehlungen für ihre nationale Umsetzung**“. Er gab zunächst einen kurzen historischen

Rückblick und machte deutlich, dass das Thema nicht neu sei. Bereits die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) habe 1919 dazu erste Positionen eingenommen, um Menschenrechtsverletzungen durch wirtschaftliche Tätigkeiten entgegenzuwirken. Nach der Gründung der Welthandelsorganisation (WTO) seien die Bestrebungen, dort eine Sozialklausel im Welthandelsregime samt einem Durchsetzungsinstrument zu verankern, jedoch gescheitert. Das Scheitern in der WTO habe gleichzeitig die Anerkennung der Kernarbeitsnormen als zentrale Arbeitsrechtliche Normen unterstützt. Weitere Schritte, wie die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Multinationale Unternehmen und der Global Compact, berücksichtigten die ILO Kernarbeitsnormen selbstverständlich. Doch fehlten bislang im Völkerrecht wirksame Durchsetzungsinstrumente, Sanktionen und Haftungsregeln für Menschenrechte und Arbeitsnormen.

Michael Windfuhr verwies auch auf die positiven Erfahrungen der auf Sanktionen gestützten Anti-Apartheidspolitik der Vereinten Nationen und der EU sowie die Ansätze der Menschenrechtspolitik in den Lomé- und Cotonou-Abkommen. Er hob den akuten Bedarf an Regeln hervor, der u. a. an den Menschenrechtsverletzungen durch extraktive Unternehmen gegenüber indigenen Völkern, den ungenutzten Möglichkeiten einer menschenrechtskonformen Außenwirtschaftsförderung, den Konflikten um Landgrabbing und den Fehlentwicklungen der Biospritpolitik erkennbar sei.

Michael Windfuhr erläuterte zudem das Konzept der gemischten Verantwortung für die Wahrung der Menschenrechte: Demnach sind

Staaten nicht nur für den Schutz der Menschenrechte in ihren eigenen Territorien, sondern auch extraterritorial verantwortlich.

Gleiches gilt für Unternehmen. Auch sie tragen die Verantwortung für die direkten und indirekten Wirkungen ihrer Aktivitäten.

Bereits seit 1919 bemüht sich die ILO, Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen entgegenzuwirken.

Ein neues „Konzept der gemischten Verantwortlichkeit“ für Menschenrechte.



Michael Windfuhr





Michael Windfuhr stellte die Grundelemente der UN-Leitprinzipien dar: a) die Schutzpflicht der Staaten, b) die Verantwortung der Unternehmen und c) die Notwendigkeit von Beschwerdemechanismen und Abhilfe. Die Leitprinzipien könnten als ein weiterer Bezugspunkt für die Menschenrechts-Berichterstattung genutzt werden. Gegenüber politisch unfähigen oder unwilligen Staaten erschienen die Leitprinzipien allerdings als schwaches Instrument. Ebenfalls ungeklärt ließen sie die Frage, wie man mit Firmen umgehen könne, die wissentlich oder absichtlich Menschenrechtsverletzungen begehen oder in Kauf nehmen. Die UN-Leitprinzipien

Die Grundelemente der UN-Leitprinzipien: Protect - Respect – Remedy.

betonen die Bedeutung einer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht (*human rights due diligence*) und von Menschenrechtsrisikoanalysen (*Human Rights Impact Assessments*). Sie verlangen von Unternehmen, alle Menschenrechte zu beachten, ihre gesamte Produktionskette im Blick zu haben und die gebotene Sorgfalt anzuwenden um sicherzustellen, dass sie mit ihren Aktivitäten nicht zu Menschenrechtsverletzungen beitragen. Zwar strichen die UN-Leitprinzipien die Bedeutung juristischer und nichtjuristischer Beschwerdemechanismen heraus und legten Kriterien für nichtstaatliche Beschwerdemechanismen fest, aber sie böten keine ausreichende Anleitung, wie die momentan bestehenden Schwierigkeiten von Opfern von Menschenrechtsverletzungen beim Zugang zu Rechtsmitteln behoben werden könnten.

Die UN-Leitprinzipien lassen offen, wie mit Staaten und Unternehmen umgegangen werden kann, die wissentlich oder absichtlich Menschenrechtsverletzungen in Kauf nehmen.

Einen weiteren wichtigen Impuls und eine Interpretationshilfe für die Umsetzung der UN-Leitprinzipien gaben die im September 2011 von RechtswissenschaftlerInnen und Zivilgesellschaft entwickelten „Maastrichter Prinzipien über die extraterritorialen Staatenpflichten im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte“. Sie führten aus, inwieweit Staaten ihr eigenes Handeln stärker an den Menschenrechten orientieren, aber auch das Handeln von Unternehmen regulieren müssen. Die Maastrichter Prinzipien stellten ein neues wichtiges Instrument zur Klärung der menschenrechtlichen Verpflichtungen von Staaten gegenüber Menschen im Ausland dar.

Die Maastrichter Prinzipien führen die extraterritorialen Staatenpflichten näher aus.

Wichtige Anwendungsgebiete der UN-Leitprinzipien sind die Agrar- und Handelspolitik, die Außenwirtschaftsförderung und die Entwicklungszusammenarbeit.

Als wichtige Anwendungsgebiete der UN-Leitprinzipien müssten die Agrar- und Handelspolitik, die Außenwirtschaftsförderung und die Entwicklungszusammenarbeit betrachtet werden. Hier besteht laut Michael Windfuhr Bedarf an konkreten Empfehlungen für die nationale Umsetzung der Prinzipien. Dazu habe auch der UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte die Bundesregierung aufgefordert.



Miriam Saage-Maaß, Cornelia Heydenreich, Michael Windfuhr





Dr. Miriam Saage-Maaß vom *European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR)* referierte über „**Juristische Aspekte einer Umsetzung der UN-Leitprinzipien in das deutsche Rechtssystem**“. Dabei verwies sie auf das Human Rights Due Diligence Project, das u. a. von der European Coalition for Corporate Justice (ECCJ) durchgeführt werde, der auch CorA angehört. Dieses zeige, dass Staaten bereits jetzt Sorgfaltspflichten von Unternehmen regeln.

Auch in Deutschland existierten, z. B. im Umweltrecht und in der Korruptionsbekämpfung, Instrumente zur Rechtsdurchsetzung. Die diesbezüglichen Pflichten der Unternehmen seien sehr ausführlich geregelt und mit Sanktionsmechanismen zivil-, straf- und verwaltungsrecht-

Auch in Deutschland existieren bereits Instrumente zur Rechtsdurchsetzung von Sorgfaltspflichten der Unternehmen.

licher Art versehen. Jedoch seien die Rechtspflichten bisher primär auf den nationalen Kontext ausgerichtet und böten bei extraterritorialen Rechtsverletzungen wie Landraub kaum Schutz. Eine Ausnahme bilde das Antikorruptionsrecht, das einen extraterritorialen Straftatbestand explizit anerkenne. Als entscheidenden Faktor betonte Miriam Saage-Maaß daher den politischen Willen zur Anwendung der Gesetze.

In Deutschland fehle jedoch ein Unternehmensstrafrecht, mit dem auch Firmen zur Verantwortung gezogen werden könnten. Dies sei eine zentrale Herausforderung. Denn bisher könne ein Verfahren nur gegen natürliche Personen eines Unternehmens eröffnet werden. Unternehmen seien hingegen juristische Personen, die im Strafrecht nicht selbstständig verklagt werden können. In der Schweiz und einem Großteil der EU-Staaten sei dies bereits heute möglich.

Anders als in vielen anderen Ländern fehlt in Deutschland ein Unternehmensstrafrecht.

Zudem müsse klarer definiert werden, wie die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Menschenrechtsbereich aussehen und Anspruchdefinitionen um spezifische Risiko-

Wichtige Risikolagen sind im deutschen Recht nicht definiert.

kolagen erweitert werden könnten.

So seien im deutschen Recht zwar Leben und Eigentum geschützt, nicht aber die Rechte von Menschen ohne Landtitel, die im Zuge einer Wirtschaftsaktivität vertrieben werden.

Miriam Saage-Maaß erläuterte, dass selbst bei Verfahren in Deutschland das Recht des Landes angewandt werde, in dem die Rechtsverletzung aufgetreten ist. Sorgfaltspflichten müssten aber auch nach deutschem Recht geregelt werden, und es müsse klar definiert werden, welche Sorgfaltspflichten Mutterkonzerne für die Handlungen ihrer Tochterunternehmen haben.

Bisher kontrollierten die Mutterkonzerne ihre Töchter zwar in wirtschaftlicher Hinsicht, lehnten die Verantwortung für deren soziale und ökologische Auswirkungen aber weitestgehend ab. Das dürfe nur zulässig sein, wenn die Mutterfirmen nachweisen könnten, dass sie ihren eigenen Sorgfaltspflichten nachgekommen sind.



Dr. Miriam Saage-Maaß





Sorgfaltspflichten, auch für Tochterunternehmen, müssen klar geregelt werden.

Als ersten Schritt forderte Miriam Saage-Maaß deshalb die Einführung von Berichtspflichten zu nicht-finanziellen Themen, an die für den Fall von falscher Berichterstattung auch Sanktionen geknüpft sein müssten. Dies könne in das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb oder in das Aktienrecht eingebunden werden, in dem bereits Berichtspflichten vorgesehen sind.

Cornelia Heydenreich, Teamleiterin für Unternehmensverantwortung bei *Germanwatch*, präsentierte „**Anforderungen an die Umsetzung der UN-Leitprinzipien aus der Sicht von deutschen und europäischen NGOs**“. Es müsse eine Bestandsanalyse bestehender Gesetze und eine Beurteilung der Regelungen und notwendiger Anpassungen erfolgen, wobei eine ausgewogene Beteiligung aller relevanten Stakeholder über das bestehende Nationale CSR-Forum hinaus erfolgen solle. In diesem Zusammenhang verwies Cornelia Heydenreich auf die Tatsache, dass die Zuständigkeit für den Aktionsplan zur Umsetzung der Leitprinzipien in der Bundesregierung noch nicht geklärt sei und dies dringend festgelegt werden müsse.

Zu den Inhalten eines Aktionsplans forderte sie, dass dieser alle drei in den Leitprinzipien genannten Säulen – Staatenpflicht, Unternehmensverantwortung und Zugang zu Rechtsmitteln – gleichermaßen umfassen müsse und insbesondere die Verbindung zwischen den Säulen 1 und 2, nämlich die rechtliche Definition der Sorgfaltspflichten von Unternehmen, in den Blick nehmen müsse. Der Staat

Der Nationale Aktionsplan muss Staatenpflichten, Unternehmensverantwortung und Zugang zu Rechtsmitteln umfassen.

Alle relevanten Stakeholder müssen einbezogen werden.

Der Staat muss seiner eigenen Schutzpflicht nachkommen und gleichzeitig klare Anforderungen an die Unternehmen formulieren.

Wichtige Aufgaben sind die Schaffung effektiver und zugänglicher Rechtsmittel und die Weiterentwicklung der Nationalen Kontaktstelle für Beschwerden.

müsse einerseits mit effektiven Politiken, Gesetzen und Regulierungen seiner eigenen Schutzpflicht nachkommen und gleichzeitig klare Erwartungen an die Unternehmen formulieren. In Bezug auf die Bereiche, in denen der Staat verstärkten Einfluss auf Wirtschaftsaktivitäten hat – wie z. B. die Außenwirtschaftsförderung, die öffentliche Beschaffung und die staatlichen Beteiligungen an Unternehmen – stellte Cornelia Heydenreich einige konkrete Ansatzpunkte für die Ausgestaltung der Staatenpflichten vor (s. Abb. S. 10). Auch sie hob darauf ab, dass die Bundesregierung effektive Rechtsmittel auf nationaler Ebene gewährleisten und die juristischen und praktischen Barrieren für einen Rechtszugang reduzieren müsse. Im Bereich der nicht-juristischen Instrumente benannte sie die Verortung und Weiterentwicklung der nationalen Kontaktstelle für Beschwerden wegen Verstößen gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen als eine wichtige Aufgabe.



Cornelia Heydenreich, Michael Windfuhr



>>>>>>

3.1 Inhaltlich: Staatenpflichten

B) Staatliche Regulierungsfunktion

(Prinzip 3):

- a) Gesetze durchsetzen und **regelmäßig auf Lücken überprüfen**
- b) andere Gesetze (Unternehmensrecht) dürfen Menschenrechte nicht untergraben
- c) Klare Orientierung für Unternehmen schaffen
- d) **Offenlegung** seitens der Unternehmen ermutigen oder verlangen



3.1 Inhaltlich: Staatenpflichten

C) Staat-Unternehmens-Nexus

(Prinzipien 4-6):

- 4) Besondere Staatenpflicht bei **staatseigenen Unternehmen** oder wo besonderer Link (z.B. **Exportkreditagenturen**, Investitionsgarantien)
- 5) vertraglich verpflichtete Dienstleistungsunternehmen (Privatisierung)
- 6) Vertragspartner z.B. im Rahmen der **öffentlichen Beschaffung**



3.1 Inhaltlich: Staatenpflichten

D) Menschenrechtsschutz in Konfliktzonen

(Prinzip 7):

- a) Frühzeitig mit Unternehmen in Kontakt treten
- b) Angemessene Unterstützung für Unternehmen
- c) Keine öffentliche Unterstützung oder Dienstleistungen für Unternehmen, die in schwere MR-Verletzungen verwickelt sind
- d) **Aktuelle Gesetze und Politiken wirksam gestalten**



3.1 Inhaltlich: Staatenpflichten

E) Politikkohärenz gewährleisten

(Prinzipien 8-10):

- 8) alle Regierungsinstanzen auf MR-Verpflichtungen aufmerksam machen und dass diese eingehalten werden
- 9) angemessenen nationalen Politikspielraum erhalten (z.B. bei **Investitionsverträgen**)
- 10) Staatenpflicht im Rahmen von multilateralen Institutionen



Steinbruch, Indien



Publikum

>>>>>>

Diskussion:



In der Diskussion wurde der Frage nachgegangen, ob eine Kampagne für die Umsetzung der UN-Leitprinzipien unter strategischen Gesichtspunkten nicht besser an die Unternehmen gerichtet werden sollte, insbesondere die großen DAX-Konzerne, die auf ihre Reputation bedacht und teilweise bereits sehr offen seien. Inzwischen forderten sogar Unternehmen rechtliche Standards ein. So habe der Bundesverband der Deutschen Industrie im August 2012 an die Bundesregierung appelliert, die UN-Konvention zur Korruptionsbekämpfung rasch umzusetzen. Denn aus Sicht zahlreicher deutscher Unternehmen erschwere die fehlende Ratifizierung eine Ausweitung der Auslandsgeschäfte.

***Staat oder Unternehmen:
Wer sollte Adressat der
Forderungen sein?***

Dem hielten Cornelia Heydenreich und Michael Windfuhr entgegen, dass eine an Unternehmen gerichtete Strategie nur diejenigen Unternehmen umfassen würde, die bereit seien voranzugehen, und selbst diese sich gegen jegliche Verbindlichkeit wehrten. Bisher sei kein großer Konzern bereit, öffentlich eine Verrechtlichung der Unternehmenspflichten zu fordern. Zudem würden sich die Wirtschaftsverbände gegen jede weitergehende Regelung mit dem Argument wehren, dass Sorgfaltspflichten von kleinen und mittleren Unternehmen nicht leistbar seien. Daher stelle es eine Entlastung dar, wenn der Staat klare Vorgaben mache, die allerdings auf die Unternehmen abgestimmt sein müssten. So müssten die Anforderungen spezifisch ausgestaltet sein und zwar je nach Wirtschaftssektor, Größe der Unternehmen, ob Menschenrechtsverletzungen eher in der Zulieferkette oder bei den Empfängern von Waren zu erwarten seien usw. Doch zumindest die grundsätzliche Verrechtlichung müsse auf gesetzgeberischer Ebene geschehen, die dann weiter ausdifferenziert oder im Laufe der Zeit von den Gerichten ausgelegt werden könne.

***Selbst fortschrittliche
Unternehmen wehren sich
gegen jegliche Verbind-
lichkeit.***

***Anforderungen an Unter-
nehmen müssen gesetzge-
berisch geregelt werden,
aber die Besonderheit
spezifischer Wirtschafts-
bereiche berücksichtigen.***

Es wurde diskutiert, dass bereits verschiedene Standards für Risikofolgeabschätzungen bzw. für die Wahrnehmung von Sorgfaltspflichten bestehen, z. B. vom Deutschen Global Compact Büro und dem Danish Institute for Human Rights. Nun sei es Aufgabe der Bundesregierung festzuschreiben, was der Mindestqualitätsstandard dafür sei. Möglicherweise könne dies auch über die UN-Arbeitsgruppe für Wirtschaft und Menschenrechte oder die Europäische Kommission geschehen, doch müsse der Nationale Aktionsplan zumindest eine Aussage darüber treffen, wie es zu einer Verrechtlichung kommen solle. Auf die Frage, welche Ministerien konkret für die Entwicklung des Aktionsplans zuständig sein sollten, verwiesen die ReferentInnen darauf, dass dies die für Wirtschaftsfragen federführenden Ressorts seien, d. h. die Ministerien für Arbeit und Wirtschaft. Doch auch das Justizministerium und das Bundeskanzleramt wurden in der Pflicht gesehen, sich um die Umsetzung der Leitprinzipien zu kümmern.



Heinz Fuchs, Miriam Saage-Maaß, Cornelia Heydenreich,
Michael Windfuhr

II. Die gegenwärtige Praxis einer verantwortlichen öffentlichen Beschaffung: Anspruch und Realität in Deutschland

Im Nachmittagspanel diskutierten **Klaus-Peter Tiedtke**, Direktor des *Beschaffungsamtes des Bundesministeriums des Innern*, **Thomas Solbach**, Referatsleiter für Beschaffung im *Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie*, und **Johanna Fincke**, Projektleiterin bei der *Christlichen Initiative Romero (CIR)* für den Themenbereich Beschaffung, über die EU-Verhandlungen zur Beschaffungs-Richtlinie und die nationale Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung. Zentrale Themen waren die Herausforderungen bei der Implementierung der nachhaltigen öffentlichen Beschaffung und die Frage, welche Rolle neue Anforderungen, z. B. die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, hierbei spielen.

Klaus-Peter Tiedtke begründete das Engagement der Bundesregierung für Nachhaltigkeit im Sinne der gleichrangigen Betrachtung von ökologischen, ökonomischen und sozialen Aspekten einerseits mit Glaubwürdigkeitsaspekten. So müsse der Staat die Werte der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung vorleben. Zu diesem Ergebnis komme auch der Rat für Nachhaltige Entwicklung, der in seiner Zwischenbilanz zur Strategie (04/2012) ausdrücklich eine stärkere Steuerung im öffentlichen Beschaffungswesen angemahnt habe. Zudem besitze die Marktmacht der öffentlichen Beschaffung eine wichtige Hebelfunktion: Ca. 13 Prozent des Bruttoinlandsproduktes ergäben sich aus dem öffentlichen Beschaffungswesen, das Beschaffungsamt selbst habe 2011 rund eine Milliarde Euro Umsatz gehabt.

Die Marktmacht der öffentlichen Beschaffung besitzt eine wichtige Hebelfunktion.

Zum Entstehungsprozess der Kompetenzstelle erläuterte Klaus-Peter Tiedtke, dass der Staatssekretärsausschuss für nachhaltige Entwicklung am 21.10.2011 das Beschaffungsamt des Innenministeriums (BMI) zur Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung ernannt habe. Dahinter habe die Erkenntnis gestanden, dass es eine zentrale Stelle geben müsse, um die Anstrengungen zu nachhaltiger Beschaffung zu koordinieren.

Die Zuständigkeit der Kompetenzstelle erstreckte sich jedoch auf ein viel weiteres Feld als die des Beschaffungsamtes: Sie berate Bund, Länder und Kommunen, umfasse alle Behörden und Verwaltungsebenen und übernehme eine Mittlerfunktion zu gesellschaftlichen Akteuren

(NGOs, Wirtschaft). Im Mai 2012 habe der personelle Aufbau begonnen, der im Laufe des Jahres abgeschlossen werden soll.

Schwerpunkte der Kompetenzstelle seien Beratung und Schulungen, Forschung, Vernetzung und Dialog. Darüber hinaus werde momentan eine Onlineplattform erstellt, die im Frühjahr 2013 veröffentlicht werden soll. Dabei werde es für jedes Bundesland eine eigene Kategorie geben, wie nachhaltige Beschaffung in öffentlichen Aufträgen ausgestaltet werden könne. Die Datenbank solle auch für Unternehmen zugänglich sein, damit sich diese mit den Vorgaben der Kompetenzstelle vertraut machen können.

Die Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung berät Bund, Länder und Kommunen und erstellt eine Datenbank für nachhaltige öffentliche Beschaffung.



Klaus-Peter Tiedtke

Als gelungene Beispiele für die Arbeit des Beschaffungsamtes nannte Klaus-Peter Tiedtke die Anschaffung von THW-Uniformen, bei deren Produktion die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen zur Voraussetzung gemacht wurde, die Anschaffung

>>>>>>



von Polizeifahrzeugen mit geringerem CO₂-Ausstoß und neue Arbeitsverträge für das Kontrollpersonal an deutschen Flughäfen, wo durch die Zusammenarbeit von Arbeitgeber und Kompetenzstelle eine Orientierung am Flächentarifvertrag erzielt werden konnte.

Probleme sieht Klaus-Peter Tiedtke hingegen in den schwer durchschaubaren Lieferketten, wie u. a. das Beispiel Foxconn zeige, und darin, dass es in Bezug auf Umweltstandards einen Zertifikatedschungel gebe, wohingegen bezüglich sozialer Kriterien noch eine Zertifikatewüste vorherrsche, geeignete Angebote also oft nicht verfügbar seien. Da § 97 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte nur als „Kann-Kriterien“ enthalte, werde bei gleichrangiger Betrachtung der Aspekte ein Zielkonflikt generiert. Zusätzliche Schwierigkeiten entstünden dadurch, dass den Ämtern oft die Ressourcen für den erhöhten Aufwand fehlten und durch die föderale Struktur sechzehn verschiedene Formen des Vergaberechts existierten.

In Bezug auf soziale Kriterien besteht eine Zertifikatewüste: Geeignete Angebote sind oft noch nicht verfügbar.

Als Zuständiger im *Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie* für die Verhandlungen auf EU-Ebene zum Thema Beschaffung sprach **Thomas Solbach** über die Ziele und Kriterien der EU in diesem Bereich und stellte den derzeitigen Verhandlungsprozess zur Modernisierung des Europäischen Vergaberechts vor. Er erläuterte, dass dies den sogenannten Oberschwellenbereich im Beschaffungswesen betreffe. Dabei handelt es sich um Aufträge, die über dem Wert liegen, ab dem Ausschreibungen EU-weit veröffentlicht werden müssen. Die Vorgaben von Seiten der EU seien in Deutschland weitgehend im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) geregelt:

- Aufträge dürften nur an gesetzestreue Unternehmen gegeben werden, d. h. geltendes Recht müsse eingehalten werden;
- sozial-ökologische und innovative Kriterien könnten dann berücksichtigt werden, wenn sie in sachlichem Zusammenhang zum Auftragsgegenstand stehen;
- es gehe vor allem darum, die wirtschaftliche Beschaffung der öffentlichen Hand zu fördern und sicherzustellen; zusätzlich könnten soziale, ökologische, und innovative Konzepte gefördert werden.

In die momentane Überarbeitung der Vergabe-Richtlinie seien Arbeitsgruppen des Ministerrats und die Ausschüsse des Europäischen Parlaments involviert. Letztere hätten bereits zahlreiche Änderungsanträge eingereicht. Voraussichtlich Mitte 2013 sollten die Verhandlungen der Richtlinie im Trilog beendet sein.



Thomas Solbach





Die Ziele der Kommission seien:

- strategische Vorgaben zu stärken;
- die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten – diese seien prominent in dem Artikel der Richtlinie festgehalten, der Zuschläge regelt. Allerdings müsse auch hier der Bezug zum Auftragsgegenstand bestehen;
- neue Vorgaben zu Gütesiegeln als Vergabefaktor festzulegen.

Zu Bedingungen für die Auftragsausführung erläuterte Thomas Solbach, dass auch diese – nach der aktuellen Fassung des Rates – nur gestellt werden können, wenn ein Bezug zum Auftragsgegenstand besteht.

Außerdem erwähnte er die Allianz für eine nachhaltige Beschaffung, die es sich u. a. zum Ziel gesetzt habe, die Kooperation und den Erfahrungsaustausch zwischen Bund, Ländern und Kommunen zur nachhaltigen Beschaffung zu verbessern. Ziel sei es auch, eine statistische Datenbasis zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten zu schaffen. Berichte über die Arbeit der Allianz würden dem Bundeskanzleramt und den Ländern jährlich übermittelt.

Der gegenwärtige Entwurf der EU-Vergaberichtlinie stärkt Nachhaltigkeitsaspekte, doch der enge Bezug zum Auftragsgegenstand bleibt bestehen.

Johanna Fincke von der *Christlichen Initiative Romero* nannte als Vertreterin des CorA-Netzwerks vier zentrale Herausforderungen, die einer nachhaltigen öffentlichen Beschaffung derzeit noch im Wege stünden:

- Rechtliche Vorgaben seien nicht eindeutig für alle Produktgruppen und für die gesamte Zulieferkette geregelt (vor allem, wenn es in der jeweiligen Gruppe keine Nachhaltigkeitsiegel gebe). Die Frage stelle sich, wo im Prozess soziale Kriterien verbindlich eingebracht werden können. Die deutsche Bundesregierung und das Bundesministerium des Innern seien in der Pflicht, proaktiv auf weitere Verbindlichkeit hinzuwirken.
- Auf EU-Ebene werde der Standard für die Umsetzung in Deutschland geregelt. Bisher stemme sich die Bundesregierung aber gegen eine stärkere Verankerung sozialer Kriterien im EU-Vergaberecht. Daher sei die nächste Voraussetzung, die deutsche Blockade auf EU-Ebene aufzulösen.
- Umsetzung/Implementierung: Die Kompetenzstelle spiele eine wichtige Rolle und sei eine gute Entwicklung. Allerdings sei nach der letzten GWB-Reform versäumt worden, einen bundesweiten Aktionsplan zu erstellen, d. h. es existierten nun sechzehn verschiedene Landesverordnungen mit Kann-/Muss-/Soll-Bestimmungen. Das führe dazu, dass Unternehmen Lücken nutzen könnten; dass in vielen Fällen als Nachweis für die Einhaltung von Standards Eigenerklärungen von Unternehmen akzeptiert würden, was zu Greenwashing statt tatsächlichen sozialen Verbesserungen führen könne; und dass insgesamt eine Breitenwirksamkeit nicht gewährleistet sei. Die Kompetenzstelle müsse deshalb eine Befugnis zur Kontrolle bekommen.



Johanna Fincke



Thomas Solbach, Volkmar Lübke



>>>>>>

- Monitoring: Es seien in Deutschland keine Zahlen verfügbar, wie viel beschafft werde, statistische

Herausforderungen aus zivilgesellschaftlicher Sicht:

- ***Kontrolle durch die Regierung***
- ***eine solide Gesetzesgrundlage auf europäischer und nationaler Ebene,***
- ***Aufstockung der Kompetenzstelle mit Ressourcen und Befugnissen***
- ***Einbezug der Öffentlichkeit in den weiteren Prozess***

Die Kompetenzstelle muss eine Kontrollbefugnis bekommen.

Angaben fehlten

und machten Monitoring und Evaluierung schwierig. Die Beschaffungallianz habe zwar Empfehlungen herausgegeben; sie habe aber nur berichtenden Charakter und werde bei der Stellungnahme zur EU-Richtlinie nicht unbedingt berücksichtigt. Daher müssten auch der Beschaffungallianz größere Befugnisse eingeräumt werden.

Daraus ergebe sich, dass vor allem die EU-Kommission nachhaltige Beschaffung verbindlich machen und die Bundesregierung sich dahinter stellen müsse. Die ILO-Kernarbeitsnormen müssten als verbindlich und ihre Einhaltung als selbstverständlich angesehen werden – ansonsten handele es sich schlicht um Menschenrechtsverletzungen. Weiterhin stelle sich die Frage, wie über die Zuschlagskriterien hinaus Nachhaltigkeit gefördert werden könne.

Diskussion:

Die Diskussion drehte sich zum einen um das Problem der Nachweisbarkeit, dass soziale Kriterien eingehalten werden. So hält es Klaus-Peter Tiedtke für nahezu unmöglich, dies durch die gesamte Lieferkette zu erreichen, da das Erbringen negativer Beweise nicht möglich sei. Eine Lösung sieht er darin, dass sich Nichtregierungsorganisationen stärker vernetzen, Informationen über Arbeitsrechtsverletzungen, Umweltverschmutzung etc. bereitstellen und somit die öffentliche Beschaffung unterstützen könnten. Auch Thomas Solbach betonte, dass nicht jede Aktion in der Lieferkette nachweisbar und daher eine direkte Bindung der geforderten Kriterien an den Auftragsgegenstand notwendig sei. Johanna Fincke hielt dem entgegen, dass es ein Unternehmen trotz komplexer Lieferketten schaffen müsse, Nachhaltigkeit nachzuweisen, und dass ein Verfahren etabliert werden müsse, Nachhaltigkeit juristisch nachweisbar zu machen. Außerdem müsse eine Lockerung beim Bezug zum Auftragsgegenstand stattfinden, da nur so gewährleistet werden könne, dass sich die Bedingungen in den Zulieferbetrieben bessern.

Bezüglich der deutschen Position in den relevanten EU-Verhandlungsprozessen erklärte Thomas Solbach, dass der Bericht der Bundesregierung an den Bundestag zur Konzessionsrichtlinie öffentlich zugänglich sei, eine Stellungnahme zur Modernisierungsrichtlinie allerdings nicht. Er bot an, mit CorA-VertreterInnen weiterführende Gespräche zu führen.



Klaus-Peter Tiedtke, Johanna Fincke

III. Den Staatenpflichten nachkommen. Wo steht Deutschland bei der Rahmensetzung für Unternehmensverantwortung? Anforderungen an den nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Leitprinzipien

Bei dem von Michael Windfuhr moderierten Abschlusspanel diskutierten **Klaus Barthel**, sozialdemokratischer Bundestagsabgeordneter im *Wirtschaftsausschuss*, **Uwe Wötzel** von der *ver.di-Bundesverwaltung* und **Armin Paasch** von *Misereor* konkrete Elemente eines Nationalen Aktionsplans und mögliche Auswirkungen der Umsetzung der UN-Leitprinzipien.

Uwe Wötzel gab einen Einblick in die **Debatte im Deutschen CSR-Forum**. Diesem sei das Konsensprinzip auferlegt, und da die Verbände der Arbeitgeber und Unternehmen die Regulierung der Unternehmensverantwortung verweigerten, entstehe nur ein allerkleinster gemeinsamer Nenner über das, was zur Umsetzung der UN-Leitprinzipien geschehen könne. Es sei ein Gutachten über die Umsetzung in Auftrag gegeben worden, aber es sei nicht zu erwarten, dass darüber hinaus bis zum Jahresende noch etwas Wesentliches passiere.

Im Deutschen CSR-Forum entsteht nur ein kleinster gemeinsamer Nenner, was zur Umsetzung der UN-Leitprinzipien getan werden sollte.

Bei vielen WirtschaftspolitikerInnen besteht ein ideologischer Filter gegen notwendige Regulierungen.

Klaus Barthel erklärte, dass sich der Wirtschaftsausschuss des Deutschen Bundestages bisher wenig mit den UN-Leitprinzipien befasst habe. Die meisten Mitglieder des Ausschusses sähen die Rolle der Wirtschaftspolitik vor allem in der Erleichterung des Zugangs zu Exportmärkten oder der Sicherung des Zugangs zu Rohstoffen. Bei vielen WirtschaftspolitikerInnen bestehe ein ideologischer Filter gegenüber dem Argument, dass Regeln notwendig seien. Und während die WTO Dumping in Bezug auf die Preise verbiete, werde Dumping bei Umwelt- und Sozialstandards ignoriert. Die Bundesregierung müsse sich aber fragen, ob sie wolle, dass sich die Wirtschaft weiter in Richtung zunehmender Prekarisierung und weltweit zunehmender Verelendung und Umweltzerstörung entwickle. Es herrsche das Argument vor, dass Deutschland nur wettbewerbsfähig sei, indem die Arbeitnehmerrechte zurückgefahren würden. Wie der kürzlich vorgelegte Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung zeige, bedeute dies jedoch, dass auch in Deutschland die Umverteilung von unten nach oben weiter voranschreite.



Uwe Wötzel



Klaus Barthel



Armin Paasch





Armin Paasch wies erneut darauf hin, dass es in der Bundesregierung noch nicht einmal eine Entscheidung gebe, welches Ministerium die Federführung für die Entwicklung des Nationalen Aktionsplans habe und wie der Prozess gestaltet werden solle.

Die katholische Kirche trage das Ziel der Armutsbekämpfung und des Menschenrechtsschutzes voll mit, doch auch in der Kirche und in den einzelnen Bistümern bleibe noch viel zu tun, beispielsweise in Bezug auf eine umfassend nachhaltige Beschaffung.

Die katholische Kirche trägt das Ziel des Menschenrechtsschutzes mit, doch auch hier bleibt noch viel zu tun.

Uwe Wötzel mahnte an, dass der Druck der Zivilgesellschaft offenbar noch zu schwach sei. Das Medieninteresse habe durch die Brandkatastrophen in Bangladesch zugenommen und die Unternehmen begännen, ihre Verantwortung ernster zu nehmen. Doch noch immer unterstütze nur ein großes Unternehmen ein Brandschutzabkommen in der Textilbranche.

Die DiskutantInnen erörterten zudem die Frage, ob schlechte Arbeitsbedingungen nur im Süden ein Thema seien und kamen zu dem Schluss, dass auch in Deutschland die zunehmende Prekarisierung der Arbeit und das Auseinanderklaffen der Schere von Arm und Reich ein Problem seien – wenn auch auf anderem Niveau als im Süden.

Auch in Deutschland wird die zunehmende Prekarisierung der Arbeit zum Problem.

Klaus Barthel betonte, dass es eine Bestandsaufnahme brauche, wie vergleichbare Kriterien geschaffen werden könnten. Es dürften keine doppelten Standards geduldet werden, wie z. B. bei der Kirche, die sich für Arbeitsrechte weltweit einsetze, aber in Deutschland das Streikrecht einschränke, oder bei der Telekom, die in den USA Gewerkschaftsrechte beschneide.

Gewerkschaften im Süden fordern von Abnehmern im Norden ausreichende Preise und Lieferfristen.

Armin Paasch hob hervor, dass es eine durchaus kontroverse Debatte zwischen Gewerkschaften in Nord und Süd über die Mittel, wie die Einhaltung von Sozialstandards erreicht werden könne, gebe. So lehnten Gewerkschaften im Süden Sozialklauseln in Handels-

abkommen ab, solange die Abnehmerfirmen im Norden nicht verpflichtet würden, Bedingungen zu schaffen, die es den Unternehmen im Süden auch ermöglichen, die Standards einzuhalten, z. B. durch ausreichende Preise und Lieferfristen. Misereor trete daher für Menschenrechtsklauseln in Handelsabkommen ein, die aber auch die extraterritoriale Dimension abdecken müssten. So müsse eine Revision von Handelsabkommen möglich sein, wenn diese den Handlungsspielraum von Staaten für die Erfüllung der Menschenrechte einschränkten. Dies werde auch in den UN-Leitprinzipien gefordert.



Armin Paasch, Michael Windfuhr, Klaus Barthel, Uwe Wötzel





Zur Frage, ob kleine und mittlere Unternehmen nicht überfordert wären, Menschenrechtsprüfungen durchzuführen, und ob höhere Standards nicht die europäischen Firmen aus dem Markt verdrängen würden, äußerten die Podiumsteilnehmer, dass es für Klein- und Kleinstunternehmen zwar schwieriger sei, ihren Verpflichtungen nachzukommen, aber sie deshalb nicht aus der Verantwortung entlassen werden dürften. Die Anforderungen könnten unterschiedliche Pflichten je nach Betriebsgröße vorsehen, wie dies auch im Betriebsverfassungsgesetz geschehe. Zudem könne mit der Einführung von Pflichten für börsennotierte Unternehmen begonnen werden, und die Verbände könnten die kleineren Unternehmen mit Serviceleistungen dabei unterstützen, ihren Pflichten ebenfalls sukzessive nachzukommen.

Kleinunternehmen sollten Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten erhalten.

Menschenrechtsstandards sollten möglichst global eingeführt werden, die EU sollte voranschreiten.

Die Marktmacht Chinas stelle in der Tat eine Konkurrenz dar, weshalb Standards nach Möglichkeit global eingeführt werden sollten. Doch bringe es auch einen Wettbewerbsvorteil, wenn die europäischen Länder sich nachweislich an internationale Standards hielten. Auch in China, Indien oder Brasilien beginne der Druck der Zivilgesellschaft auf Unternehmen und

Regierungen zuzunehmen, Umweltschutz und Menschenrechte zu respektieren, weshalb entsprechende Organisationen in diesen Ländern unterstützt werden sollten. Zudem müsse berücksichtigt werden, dass China zwar Exportweltmeister sei, dort nach wie vor aber große Armut herrsche. Daher sei es gerechtfertigt, wenn die EU in Bezug auf die Menschenrechte voranschreite.

Zu der Frage, welche konkreten Inhalte in den Nationalen Aktionsplan aufgenommen werden müssten, verwies **Uwe Wötzel** auf einen Beschluss des DGB, der zehn Punkte zur gesellschaftlichen Verantwortung der Unternehmen benenne, die ganz überwiegend auch von Nichtregierungsorganisationen und dem CorA-Netzwerk geteilt würden. **Klaus Barthel** verwies in diesem Zusammenhang auf laufende Gespräche innerhalb der SPD. Erste Schritte müssten größere Transparenz und eine Bestandsaufnahme des Umsetzungs-

prozesses sein. Es müssten konkrete Ziele benannt werden, z. B. eine Änderung des Vergaberechts oder des Betriebsverfassungsgesetzes bezüglich ausländischer Betriebsanteile, dass analog des Vorbilds VW Mitbestimmungsrechte für den gesamten Konzern gelten müssten.

Der DGB-Kongressbeschluss von 2010 enthält viele Forderungen, die auch Nichtregierungsorganisationen teilen.

Der Aktionsplan muss konkrete Ziele wie größere Transparenz, Änderungen des Vergaberechts und des Betriebsverfassungsgesetzes enthalten.





Armin Paasch hob noch einmal hervor, dass die UN-Leitprinzipien lediglich einen Mindeststandard festlegen. In Bezug auf die Verbindlichkeit und auf die extraterritorialen Staatenpflichten gingen sie zum Beispiel nicht weit genug. Die UN-Leitprinzipien könnten dennoch behilflich sein, beim Menschenrechtsschutz in Handelsabkommen, dem Zugang zu Rechtsmitteln gegenüber Mutterkonzernen, der Aufhebung des Trennungsprinzips und der verbindlichen Festschreibung von Sorgfaltspflichten und Sanktionen voranzukommen.

Die UN-Leitprinzipien legen einen Mindeststandard fest. Insbesondere in Bereichen, in denen eine starke Verbindung zwischen Wirtschaft und Staat besteht, wie in der Außenwirtschaftsförderung, muss der Staat handeln.

Insbesondere habe Prof. Ruggie, der als Sonderbeauftragter der UN die Leitprinzipien entwickelte, auf die Bereiche abgehoben, in denen eine stärkere Verbindung zwischen Wirtschaft und Staat bestehe. So müsse z. B. in die Bewilligungsrichtlinien für die Außenwirtschaftsförderung ein klarer Bezug zu den Menschenrechten aufgenommen werden. Unternehmen müssten menschenrechtliche Folgeabschätzungen auferlegt werden, die unabhängig überprüft werden müssten. Und es müsse ein Beschwerdemechanismus eingerichtet werden.

Neben der Wahrung von Gewerkschaftsrechten sind externe Beschwerdestellen von zentraler Bedeutung.

Zur Bedeutung von Beschwerdemechanismen ergänzte **Uwe Wötzel**, dass der Selbstorganisation der ArbeitnehmerInnen in Gewerkschaften zwar eine zentrale Bedeutung zukomme, aber selbst in der EU nicht alle Gewerkschaftsrechte verwirklicht seien, wie z. B. das Streikrecht der Beschäftigten in der Kirche und von Beamten. Daher seien externe Beschwerdestellen überall unverzichtbar.

Zum Abschluss der Tagung kündigten VertreterInnen des CorA-Netzwerks an, im Jahr 2013 aktiv weiterzuverfolgen, welche Schritte die Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Leitprinzipien unternehmen wird. Auf Basis der bei der Tagung diskutierten Aspekte würden zudem die eigenen zivilgesellschaftlichen Positionen weiterentwickelt.



Publikum



Heinz Fuchs, Miriam Saage-Maaf, Cornelia Heydenreich, Michael Windfuhr

